

Winterdienstkonzept Gemeindestrassen Schattdorf

Version: 01.10.2022



Inhalt

A.	Allgemeines	3
A.1	Grundlagen.....	3
A.2	Begriffe	3
A.3	Gesetzliche Bestimmungen	4
B.	Schneeräumungskonzept	5
B.1	Geltungsbereich.....	5
B.2	Gegenstand	5
B.3	Einsatzziele	5
B.4	Räumtechnik.....	6
B.5	Schneeabfahren	7
B.6	Handräumung	7
C.	Einsatzplanung Winterdienst	8
C.1	Dringlichkeitsstufen.....	8
C.2	Winterdienst-Standards	8
C.3	Perimeter Winterdienst der Gemeinde Schattdorf	9
C.3	Routenplan	10
C.4	Plätze im öffentlichen Interesse	10
C.5	Private Anlagen	10
C.6	Haftung bei Privaten und Plätzen im öffentlichen Interesse	11
C.7	Duldungspflicht	11
C.8	Pikettorganisation	11

A. Allgemeines

Das Konzept legt die wesentlichen Elemente für die fachgerechte, wirtschaftliche und umweltgerechte Durchführung der Schneeräumungsarbeiten fest. Weiter gibt es Hinweise über Grundsätze der Schneeräumung, die Räumtechnik, den Arbeitsablauf .

A.1 Grundlagen

Die Normen der Schweizerischen Vereinigung von Strassenfachleute bilden die Grundlagen für dieses Konzept.

SN 640 756	Winterdienst; Dringlichkeitsstufen, Winterdienst-Standard, Routenplan, Routenverzeichnisse und Einsatzplan
SN 640 757	Winterdienst; Bewegliche Mittel
SN 640 763	Winterdienst; Schneeräummaschinen
SN 640 772	Winterdienst; Bekämpfung der Winterglätte mit Streumitteln
StoV	Stoffverordnung vom 11.11.1998 (SR 814 013)

A.2 Begriffe

Schwarzräumung	Bei der Schwarzräumung werden Schneeräummaschinen, Schneeräumgeräte sowie auftauende Mittel für die Bekämpfung der Winterglätte und zur Erreichung einer schnee- und eisfreien Fahrbahn eingesetzt.
Weissräumung	Die Verkehrsflächen werden mit Pflügen, Schleudern, Fräsen oder Spezialmaschinen geräumt, wobei auf der Fahrbahn eine festgefahrene Schneedecke angestrebt wird. Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit bei Glättebildungen können abstumpfende Mittel gestreut werden oder die Oberfläche kann aufgeraut werden.
Reduzierter Winterdienst	Beim reduzierten Winterdienst handelt es sich um eine verringerte Dienstleistung des Strassenunterhalts (z.B. ohne Auftaumittel, Winterdienst nur tagsüber).

A.3 Gesetzliche Bestimmungen

Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (StoV) SR 814 013

Gemäss Anhang 4.6 der StoV dürfen Auftaumittel im öffentlichen Winterdienst nur verwendet werden, wenn sich abstumpfende Mittel, wie Splitt und Sand, zur Bekämpfung von Glatteis und Schneeglätte nicht eignen und der Schnee vorher mechanisch geräumt wurde.

Eine vorbeugende Verwendung von Auftaumitteln darf nur bei kritischer Wetterlage erfolgen. Die Gemeinden sorgen dafür, dass für öffentliche Strassen, Wege und Plätze Routenverzeichnisse/Routenpläne erstellt werden. In den Routenverzeichnissen wird festgehalten, wo Auftaumittel verwendet werden dürfen und wie sie auszubringen sind.



B. Schneeräumungskonzept

B.1 Geltungsbereich

Geltungsbereich Das Schneeräumungskonzept gilt für die Ausführung des Winterdienstes auf dem Gemeindestrassennetz der Gemeinde Schattdorf.

Die Strassen auf das Haldi (Platti-Lusserstein) und die Strassen auf dem Haldi sind nicht Bestandteil dieses Konzeptes. Für den Winterdienst dieser Strassen ist die Korporationsbürgergemeinde oder die Wegbaugenossenschaft Haldi zuständig.

B.2 Gegenstand

Gegenstand Dieses Konzept gibt Hinweise über die Dringlichkeitsstufen, den Winterdienststandard und den Einsatzplan mit dem Routenplan.

B.3 Einsatzziele

Einsatzziele Es wird ein wirtschaftlicher und umweltfreundlicher Winterdienst angestrebt.

Ziel des Winterdienstes ist es, eine der Bedeutung der Strassenverkehrsanlagen entsprechende Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit zu gewährleisten. Mit der Schneeräumung wird eine möglichst weitgehende, mechanische Beseitigung des Schnees von den Strassenverkehrsanlagen angestrebt.

Die Schneeräumung ist Voraussetzung für den umweltschonenden sowie wirtschaftlichen Einsatz der abstumpfenden, auftauenden Streumittel zur Bekämpfung der Schneeglätte. Um Schneeglätte zu vermeiden, sind die Schneeräumungsarbeiten nach Beginn des Schneefalls in Angriff zu nehmen und während des Schneefalls entsprechend dem angestrebten Winterdienst-Standard fortzusetzen.

Hilfsmittel	Für das Erreichen der Einsatzziele stehen folgende Hilfsmittel zur Verfügung: Wettervorhersagen und Wetterradare sowie Kontrollfahrten.
Salzeinsatz	Falls Salz eingesetzt werden muss, wird nach Möglichkeit Streusalz oder Sole (Natriumchlorid) eingesetzt. Der Salzeinsatz ist so gering wie möglich zu halten
Starke Vereisungen	Bei starken Vereisungen oder tiefen Temperaturen werden Splitt, Sand oder alternative Streumittel zur sicheren Begehrbarkeit und Befahrbarkeit auf Velo und Fusswegen eingesetzt.

B.4 Räumtechnik

Pflügen	Mit dem Pflügen wird der Schnee von der zu räumenden Fläche abgehoben und zur Seite geschoben oder geworfen. Die seitliche Schneeablagerung hängt von der Pflugform, der Räumgeschwindigkeit und der Schneebeschaffenheit ab. Bei der Wahl der Pflugbreite sind die zu räumenden Flächen, die Durchfahrtsarbeiten und die Anlageverhältnisse (z. B. Kurven) zu berücksichtigen. Die Räumbreite des Pfluges muss grösser als die Breite des Traktionsmittels sein. Zusätzlich am Pflug angebrachte Schneeleitschirme verringern bei höherer Räumgeschwindigkeit die Schneestaubbildung. Bei einseitigem Strassenquergefälle sollte die Räumung, wenn möglich gegen den tieferliegenden Fahrbahnrand erfolgen. Damit wird verhindert, dass das Schmelzwasser, welches über die Strasse fliesst, bei sinkender Temperatur zu Vereisungen führt. Durch vorbeugendes Streuen von Auftaumitteln kann das Festkleben des Schnees auf der Fahrbahn verhindert werden. Das Streuen von Auftaumitteln wird in einer separaten Norm SN 640 772 behandelt. Um das Kreuzen von Fahrzeugen zu erleichtern, sollten möglichst rasch zwei Fahrspuren geräumt werden. Ausnahmen sind Strassen mit besonderen Verkehrsführungen (z. B. Einbahnstrassen).
---------	---

Beim Pflügen der Fahrbahn ist auf die spätere Räumung der Gehwege und die seitlichen Anlagen Rücksicht zu nehmen.

B.5 Schneeabfahren

Schneeabfahren

Schneehaufen und Schneewälle, die den Verkehr, die Sicht oder den Wasserabfluss (Glatteisbildung) behindern beziehungsweise ein weiteres Pflügen verunmöglichen, sind zu entfernen.

B.6 Handräumung

Handräumung

Auf Treppenanlagen, schmalen Wegen, Fussgängerstegen, bei Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel und bei Zugängen wird in der Regel manuell geräumt.



C. Einsatzplanung Winterdienst

C.1 Dringlichkeitsstufen

Dringlichkeitsstufen	Für die Schneeräumung und für die Bekämpfung der Winterglätte sind die Strassen entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung in Dringlichkeitsstufen einzuteilen. Dabei gelten folgende Dringlichkeitsstufen:	
	Dringlichkeitsstufe 1	Strassen mit Steilstrecken, Strassen mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Strassen und Trottoirs zu Bushaltestellen, zur Feuerwehr und wichtige Fussgängerverbindungen
	Dringlichkeitsstufe 2	Quartierstrassen, Fussgängerverbindungen zu Gemeindehäuser, Schulhäuser und Kindergärten, wichtige öffentliche Parkplätze
	Dringlichkeitsstufe 3	Alle übrigen Strassen und Verkehrsflächen, die im Winter unterhalten werden müssen.

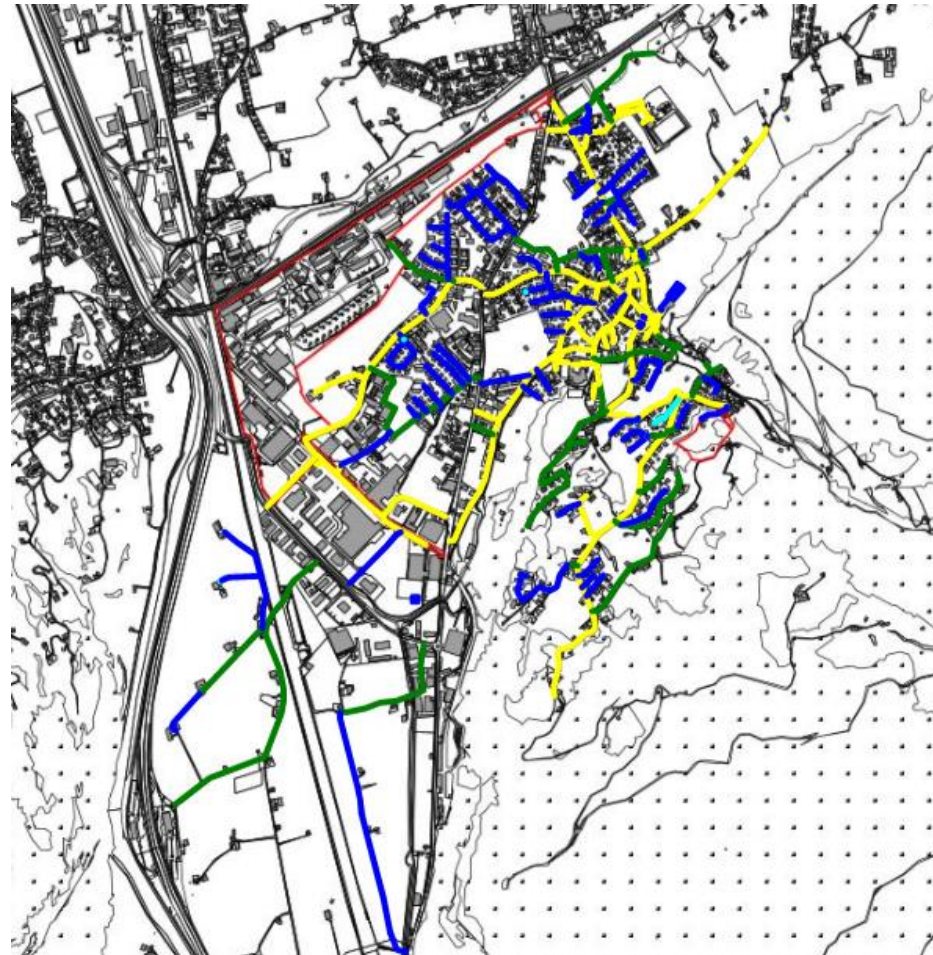
C.2 Winterdienst-Standards

Winterdienst-Standards	Die im Routenplan mit den Dringlichkeitsstufen 1 - 3 aufgeführten Strassenzüge sind nach dem festgelegten Standard auszuführen.	
	Standard A	Schneeräumung/Schwarzräumung
	Standard B	Schneeglätte auf der Fahrbahn vermeiden und längerfristig, auch unter Ausnützung der klimatischen Bedingungen, eine Schwarzräumung anstreben.
	Standard C	Ohne Auftaumittel eine stets befahrbare Fahrbahn offenhalten (Weissräumung).
	Standard D	Kein Winterdienst; Bemerkungen: Rad- und Gehwege werden in der Regel dem Standard der für sie begleitenden Fahrstrecken angepasst.

C.3 Perimeter Winterdienst der Gemeinde Schattdorf

Perimeterplan

Der Perimeterplan definiert den geografischen Raum des Winterdienstes und zeigt dabei auf, welcher Abschnitt in welcher Dringlichkeitsstufe sowie mit welchem Winterdienst-Standard ausgeführt wird. Der Perimeterplan ist Bestandteil dieses Konzeptes und unter [Anhang 1](#) aufgeführt.



- | | |
|-------|---|
| Gelb: | Dringlichkeitsstufe 1
Winterdienststandart B |
| Grün: | Dringlichkeitsstufe 2
Winterdienststandart B |
| Blau: | Dringlichkeitsstufe 2
Winterdienststandart C |

C.3 Routenplan

Routenplan

Der Routenplan dient der Organisation des Winterdienstes. Die Einteilung der Strassen erfolgt nach ihrer Verkehrsbedeutung und Versorgungsfunktion im Hinblick auf die Festlegung der zeitlichen Prioritäten der Schneeräumung und Bekämpfung der Winterglätte.

Im Routenplan sollen sowohl die Dringlichkeitsstufen 1 - 3 sowie der vorgesehene Winterdienst-Standard A - D sichtbar sein. Folgende Routenpläne sind aktuell definiert und Bestandteil dieses Konzeptes:

- Aebi Routenplan_01.10.2022 ([Anhang 2](#))
- Holder Routenplan Runde Gross_01.10.2022 ([Anhang 3](#))
- Holder Routenplan Runde Klein_01.10.2022 ([Anhang 4](#))
- Hilux Routenplan_01.10.2022 ([Anhang 5](#))
- Gamma Bau Routenplan_01.10.2022 ([Anhang 6](#))
- Gisler Transport Routenplan_01.10.2022 ([Anhang 7](#))
- Handarbeit Routenplan_01.10.2022 ([Anhang 8](#))
- Salzplan_01.10.2022 ([Anhang 9](#))

C.4 Plätze im öffentlichen Interesse

Plätze im öffentlichen Interesse

Die Gemeinde Schattdorf räumt Plätze, welche im öffentlichen Interesse sind, gemäss den definierten Dringlichkeitsstufen und Winterdienststandarts. Folgende Plätze sind fixer Bestandteil des Winterdienstkonzeptes. Zu diesen Plätzen existiert jeweils ein Räumungsplan.

- Schulhaus Gräwimatt_01.10.2022 ([Anhang 10](#))
- Schulhaus Spielmatt_01.10.2022 ([Anhang 11](#))
- Sportanlage Grundmatte_01.10.2022 ([Anhang 12](#))
- Kirche und Friedhof_01.10.2022([Anhang 13](#))

C.5 Private Anlagen

Private Anlagen

Sofern ein Wendeplatz und eine gute Durchfahrt gewährleistet sind, werden auf Anfrage Strassen im öffentlichen Gemeingebrauch, im Winterdienst-Standard C, der letzten Dringlichkeitsstufe 3, unentgeltlich, geräumt. Private Parkplätze werden nicht geräumt.

C.6 Haftung bei Privaten und Plätzen im öffentlichen Interesse

Haftung	Die Gemeinde haftet in keinem Fall für Schäden, die durch die ordnungsgemässe Schneeräumung an Strassen, Schiebern, Schächten, Einzäunungen, abgestellten Fahrzeugen, Bepflanzungen etc. entstehen.
	Um Beschädigungen an Maschinen und Geräten der Gemeinde zu vermeiden, sind die Zufahrten und Plätze durch den Grundeigentümer gut zu unterhalten.

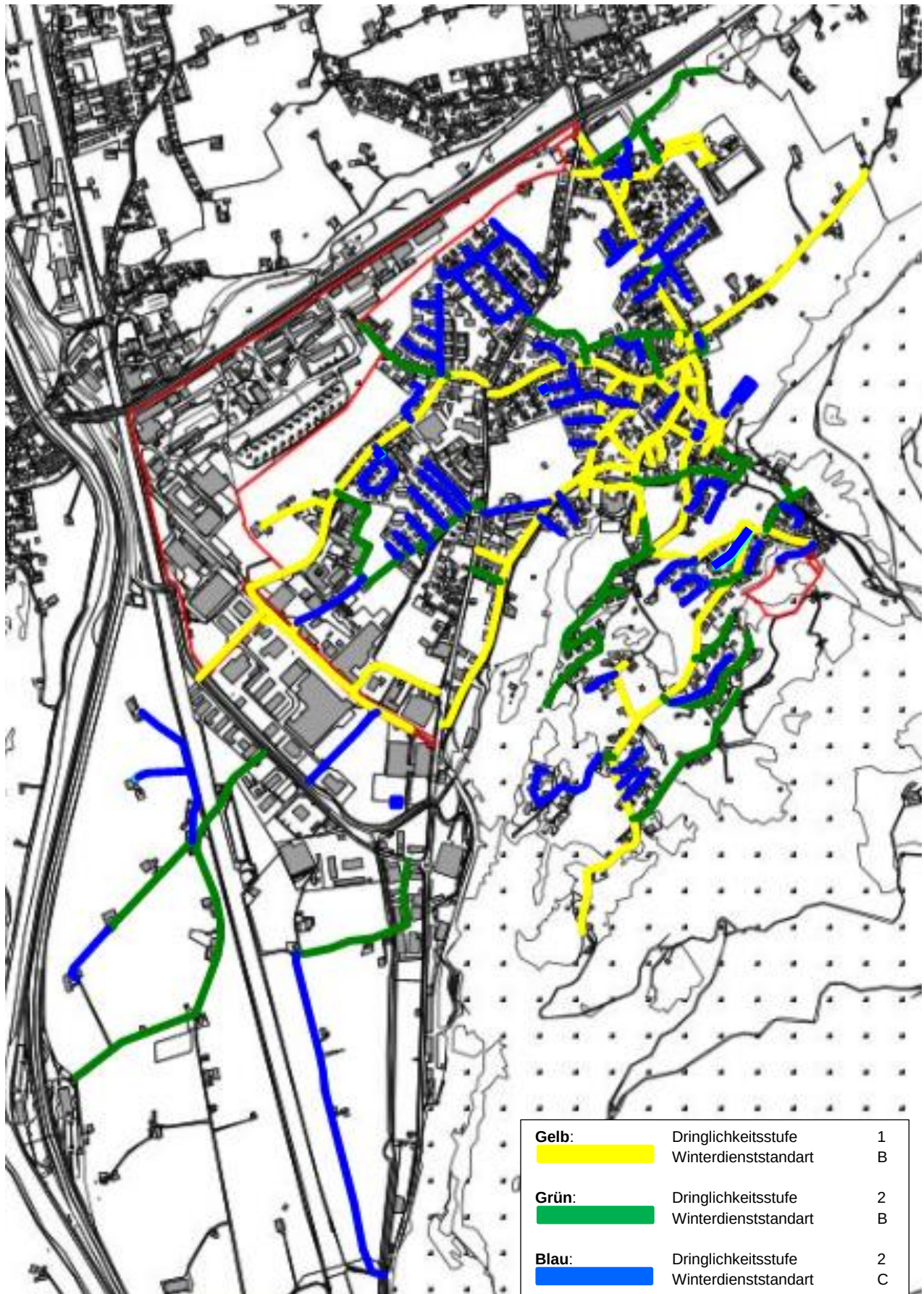
C.7 Duldungspflicht

Duldungspflicht	Die Anstösserinnen und Anstösser müssen Eingriffe, die sich aus den Massnahmen des Strassenunterhalts (Schneeräumung) ergeben, dulden.
Zufahrten	Der Winterdienst umfasst nicht die Offenhaltung der seitlichen Zufahrten und Zugänge zu den zu räumenden Strassen. Die Parzelleneigentümer haben den Schnee von den jeweiligen Vorplätzen auf Parzelleneigenen Depots zu deponieren. Die Sichtweiten bei den Ein- und Ausfahrten dürfen dabei nicht eingeschränkt werden.

C.8 Pikettorganisation

Pikettorganisation	Der Leiter Unterhalt, Werkdienste und Umwelt erstellt einen Pikettplan. In diesem werden die Zeiten festgelegt, in welchem Zeitraum die Mitarbeiter das Wetter beobachtet. Sind glatte Strassen zu erwarten, werden von der verantwortlichen Person entsprechend Massnahmen ergriffen. Der Pikettdienst wird gemäss Gemeinderatsprotokoll vom 10. Februar 2015 entschädigt. Der Leiter Unterhalt, Werkdienste und Umwelt oder sein Stellvertreter bietet die Mitarbeiter (Abteilungen Unterhalt, Werkdienst und Umwelt sowie die Abteilung Immobilien und Liegenschaften) und die Lohnunternehmer für die Schneeräumung telefonisch auf. - Ein Räumeeinsatz wird in der Regel beifolgenden Schneemengen als erforderlich erachtet: • Trottoirs: ca. 6 cm • Strassen: ca. 3 - 4 cm
--------------------	--

Anhang 1: Perimeterplan_01.10.2022



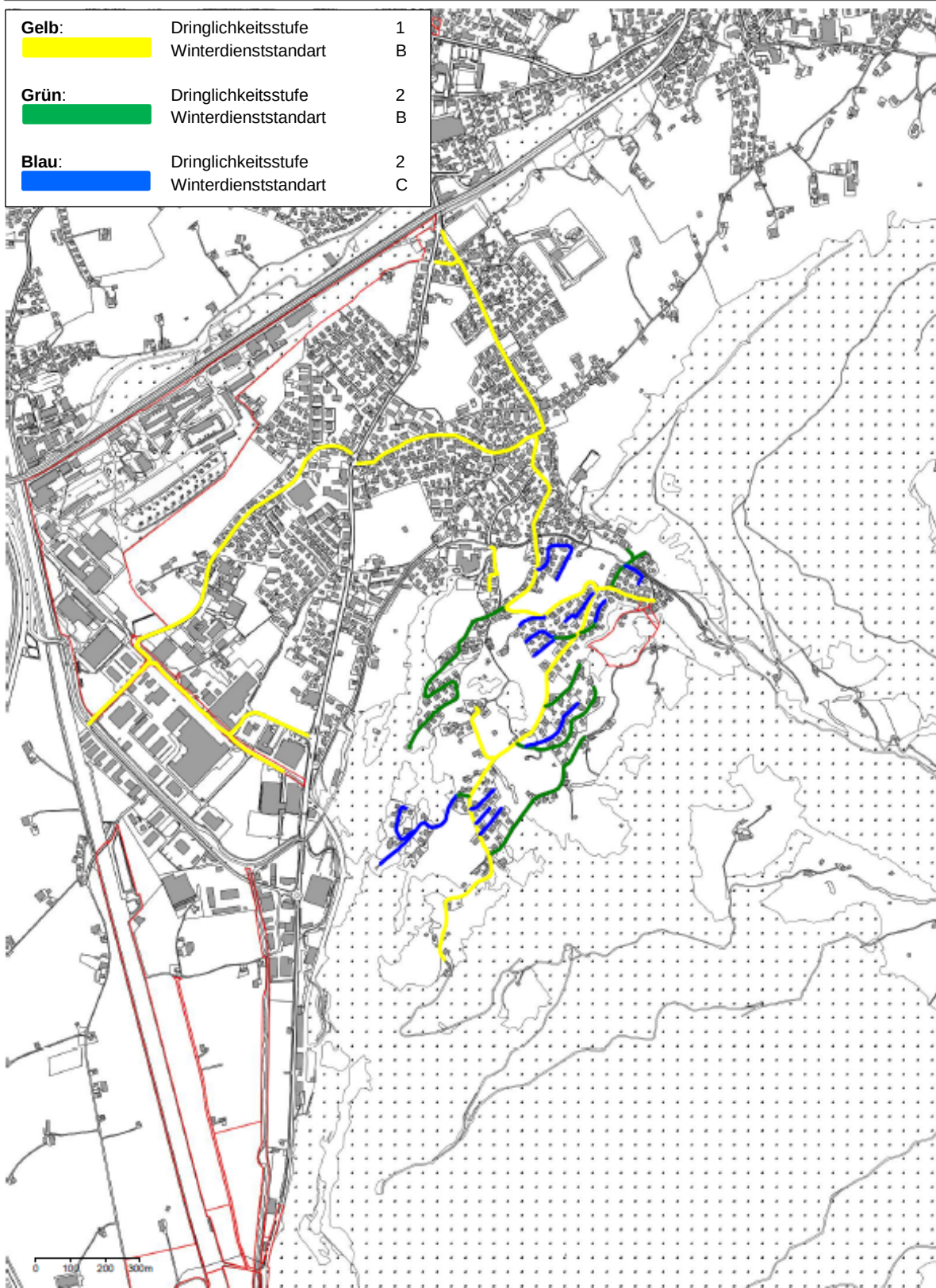
Anhang 2: Aebi Routenplan_01.10.2022



Massstab: 1:10000

Datum: 31.07.2021

Auszug aus geo.ur

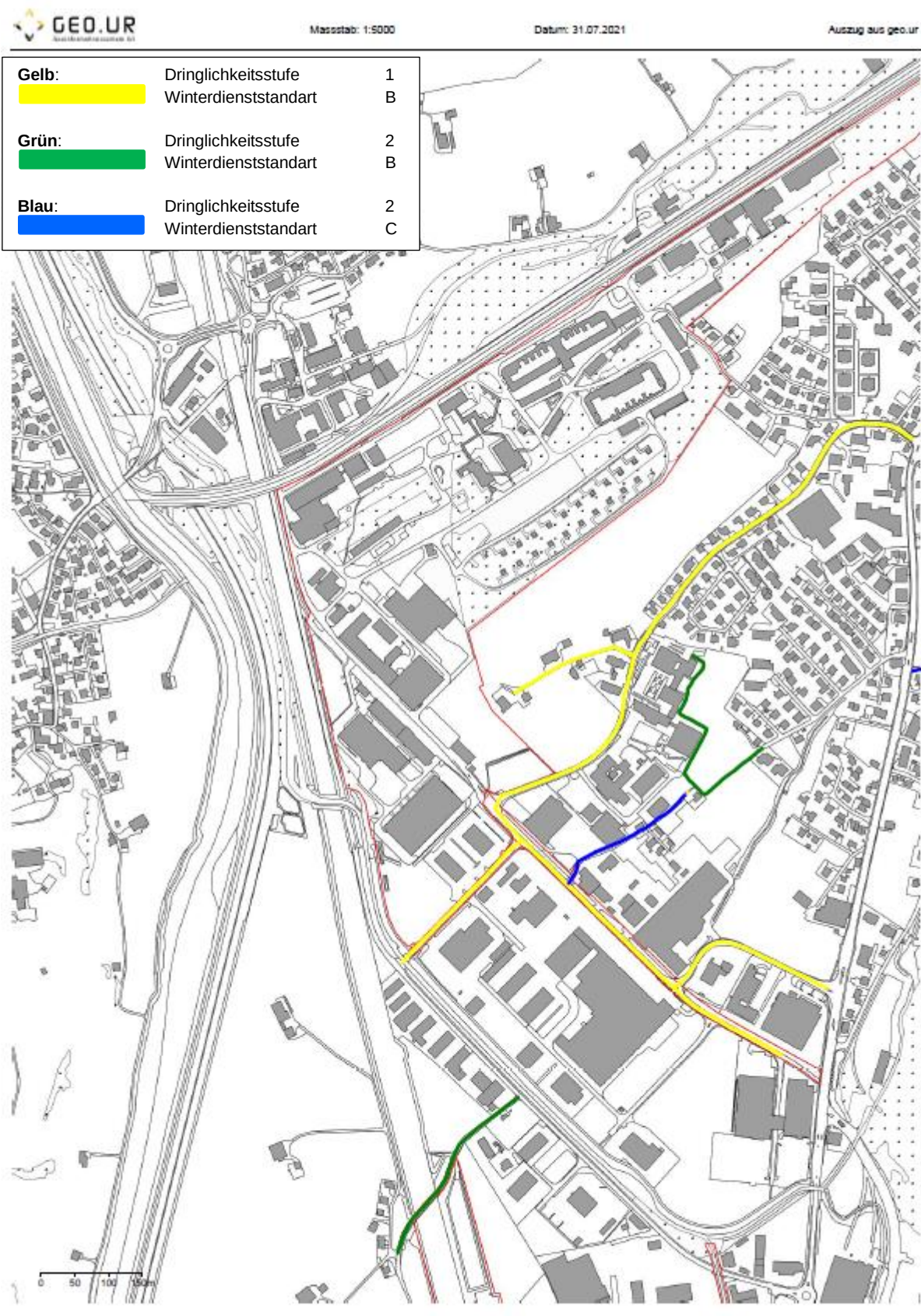


Technische Kopie: keine Rechtswirkung; keine Gewähr auf Massstabengabe; Leitungen sind vor Baubeginn zu sondieren; bei Projektierungen sind die Werkleitungseigentümer zu benachrichtigen!

Aebi Routenplan



Anhang 3: Holder Routenplan Gross_01.10.2022

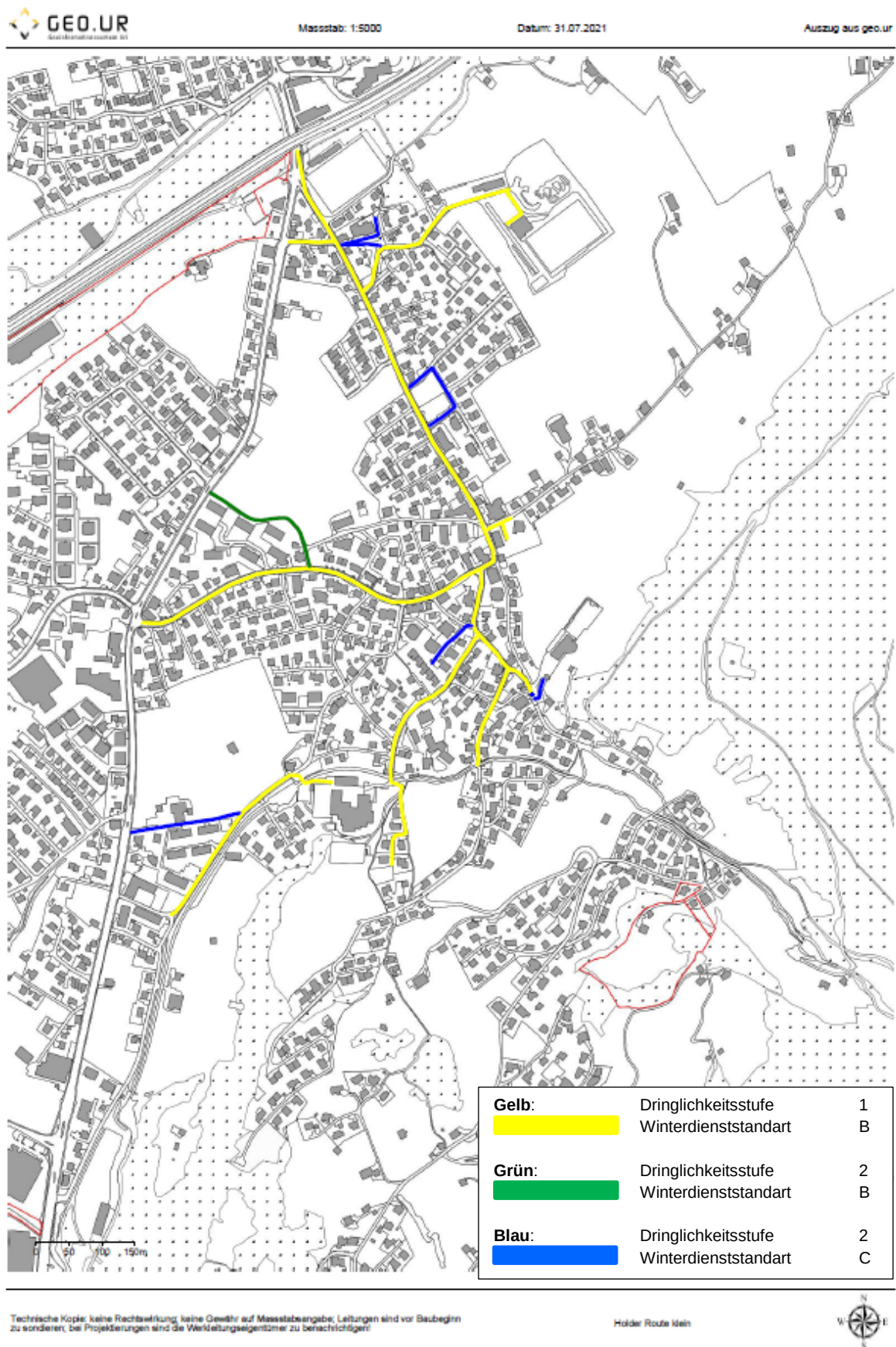


Technische Kopie: keine Rechtswirkung, keine Gewähr auf Massstabstreue; Leitungen sind vor Baubeginn zu sondieren; bei Projektierungen sind die Werkleitungseigentümer zu benachrichtigen!

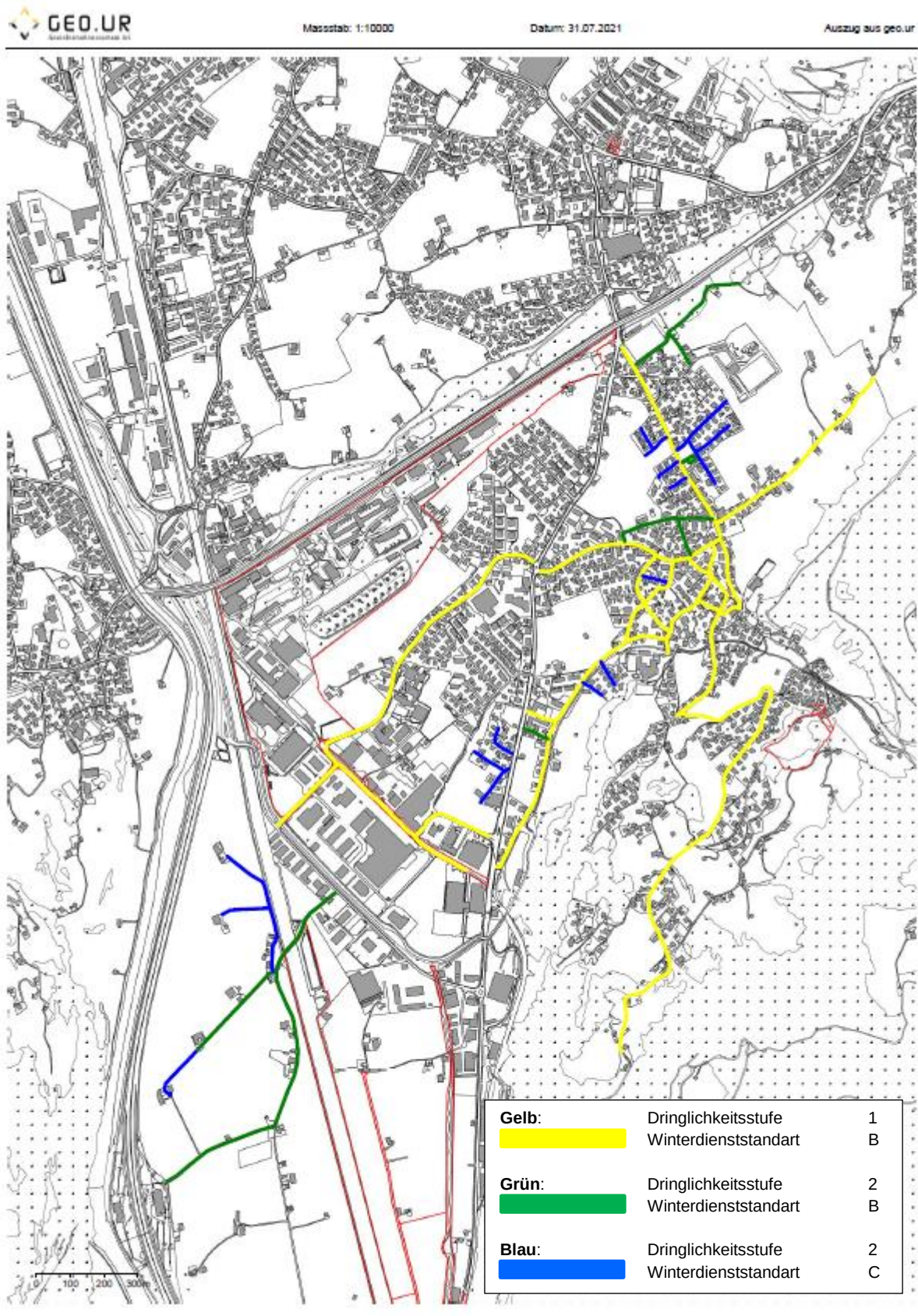
Holder route gross



Anhang 4: Holder Routenplan Klein_01.10.2022



Anhang 5: Hilux Routenplan_01.10.2022

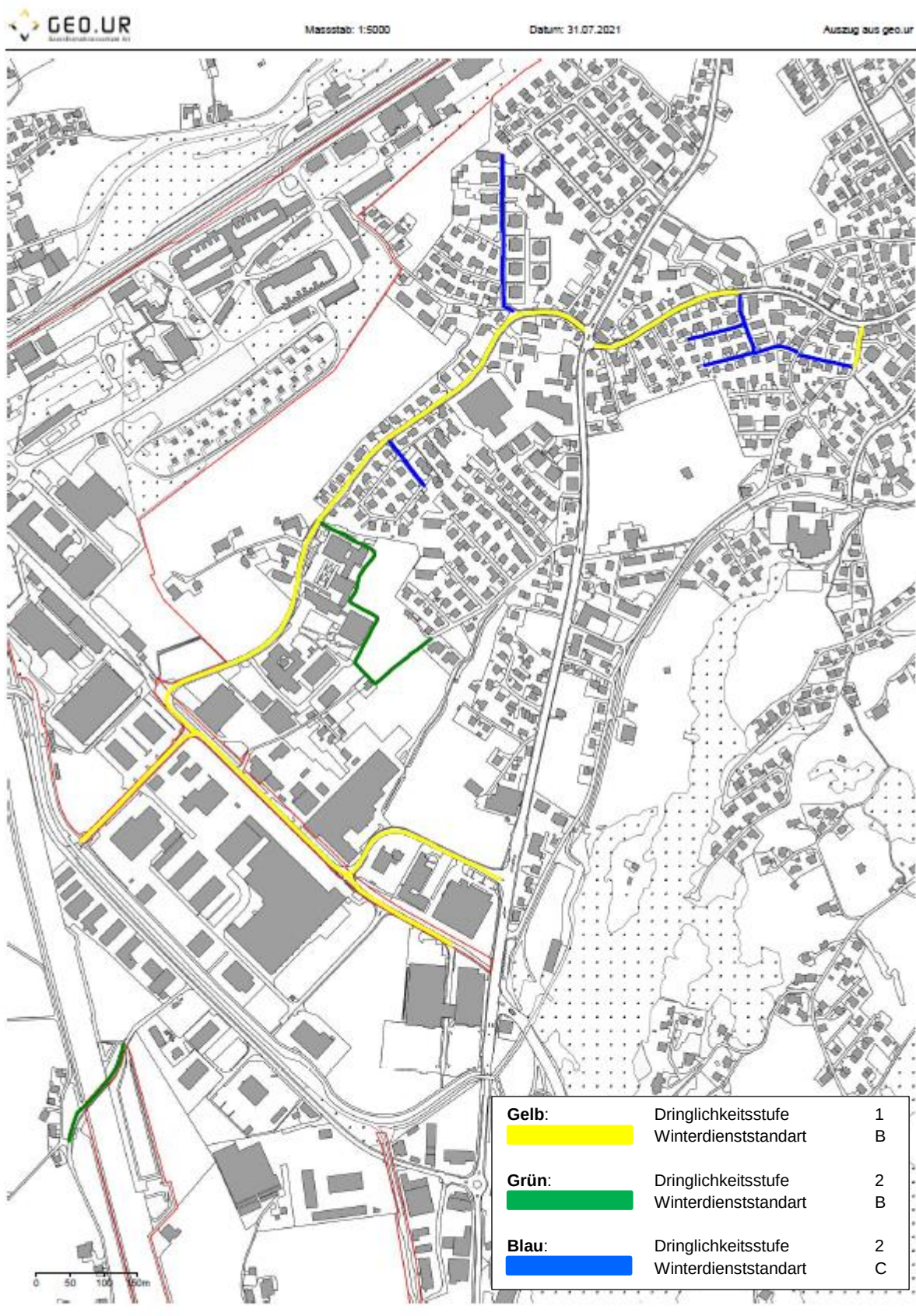


Technische Kopie, keine Rechtswirkung, keine Gewähr auf Maßstabsangabe; Leitungen sind vor Baubeginn zu sondieren; bei Projektierungen sind die Werkleitungseigentümer zu benachrichtigen!

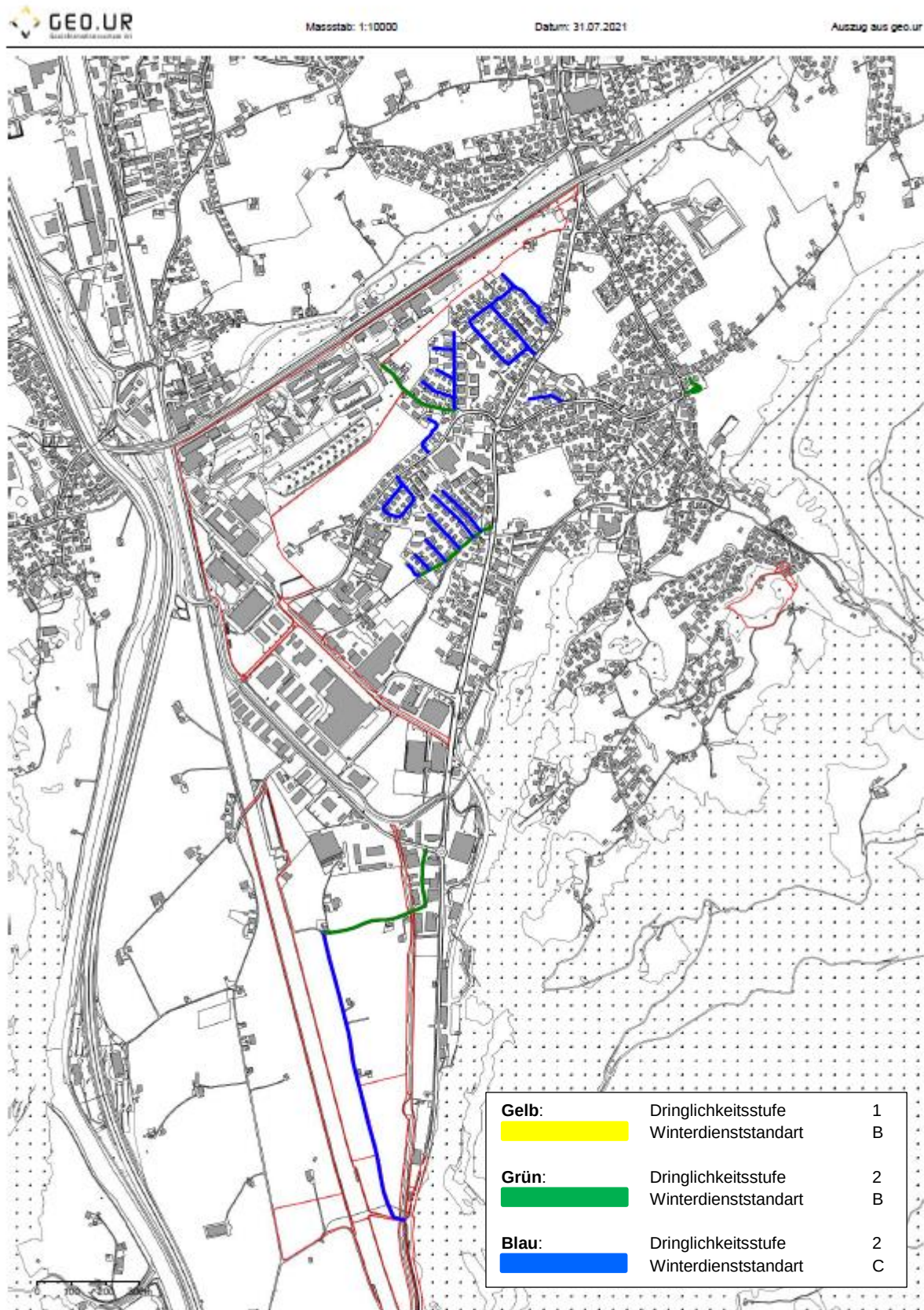
Route Hilux



Anhang 6: Gamma Bau Routenplan_01.10.2022



Anhang 7: Gisler Transport Routenplan_01.10.2022

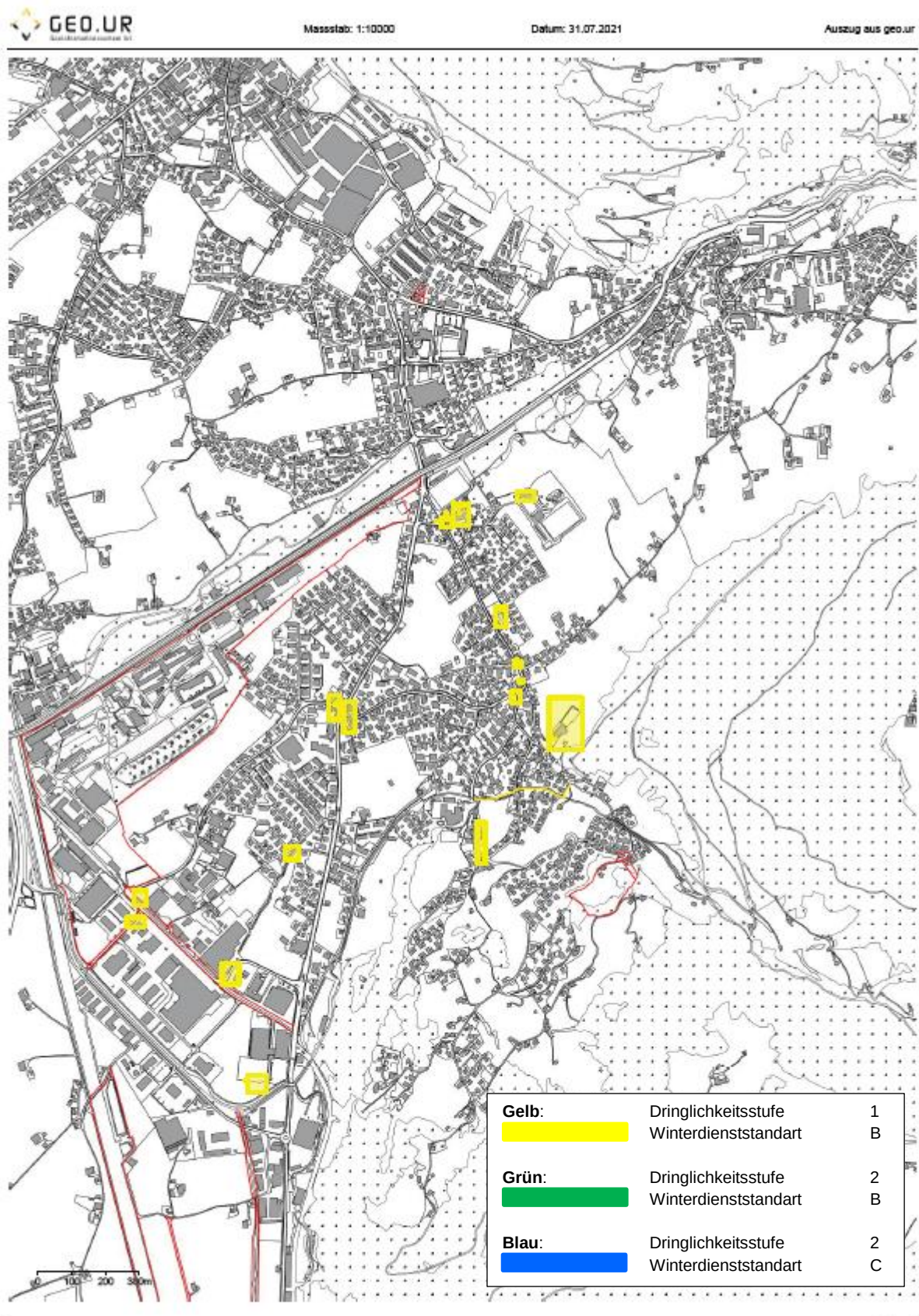


Technische Kopie; keine Rechtswirkung; keine Gewähr auf Massstabstreue; Leitungen sind vor Baubeginn zu sondieren; bei Projektierungen sind die Werkleitungseigentümer zu benachrichtigen

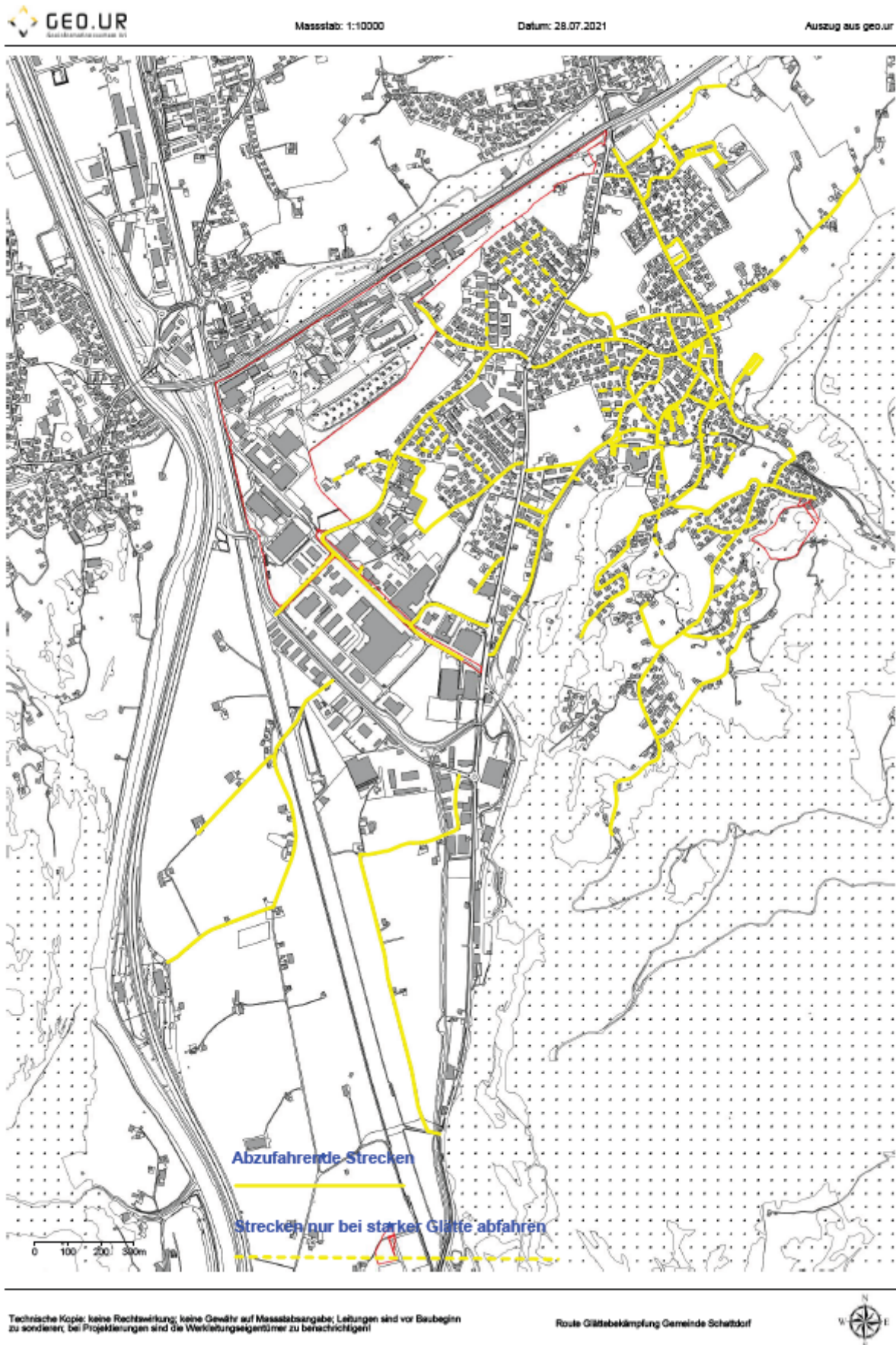
Gisler Transport Routenplan



Anhang 8: Handarbeit Routenplan_01.10.2022



Anhang 9: Salzplan_01.10.2022



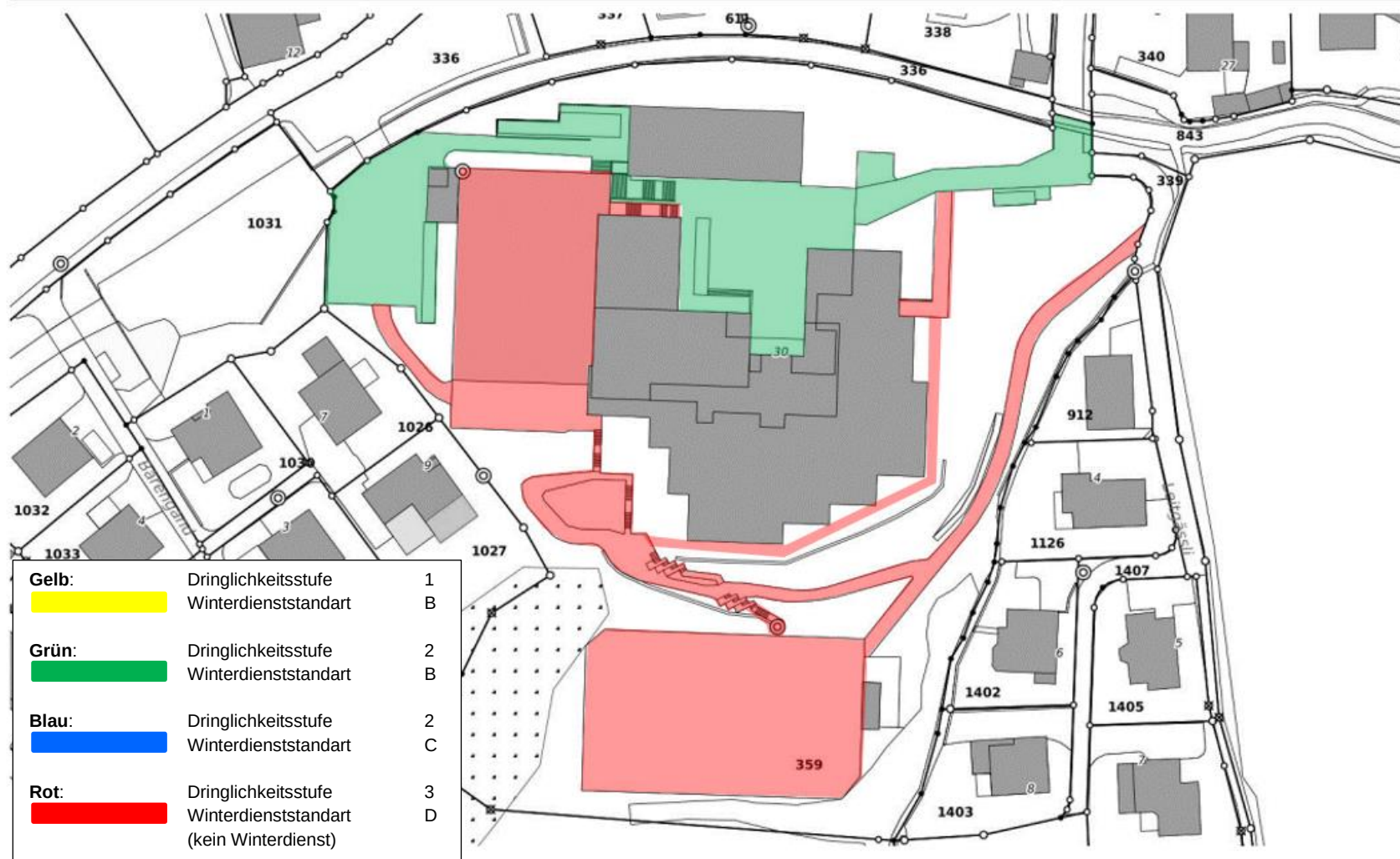
Anhang 10: Schulhaus Gräwimatt_01.10.2022



Massstab: 1:1000

Datum: 24.10.2022

Auszug aus geo.ur



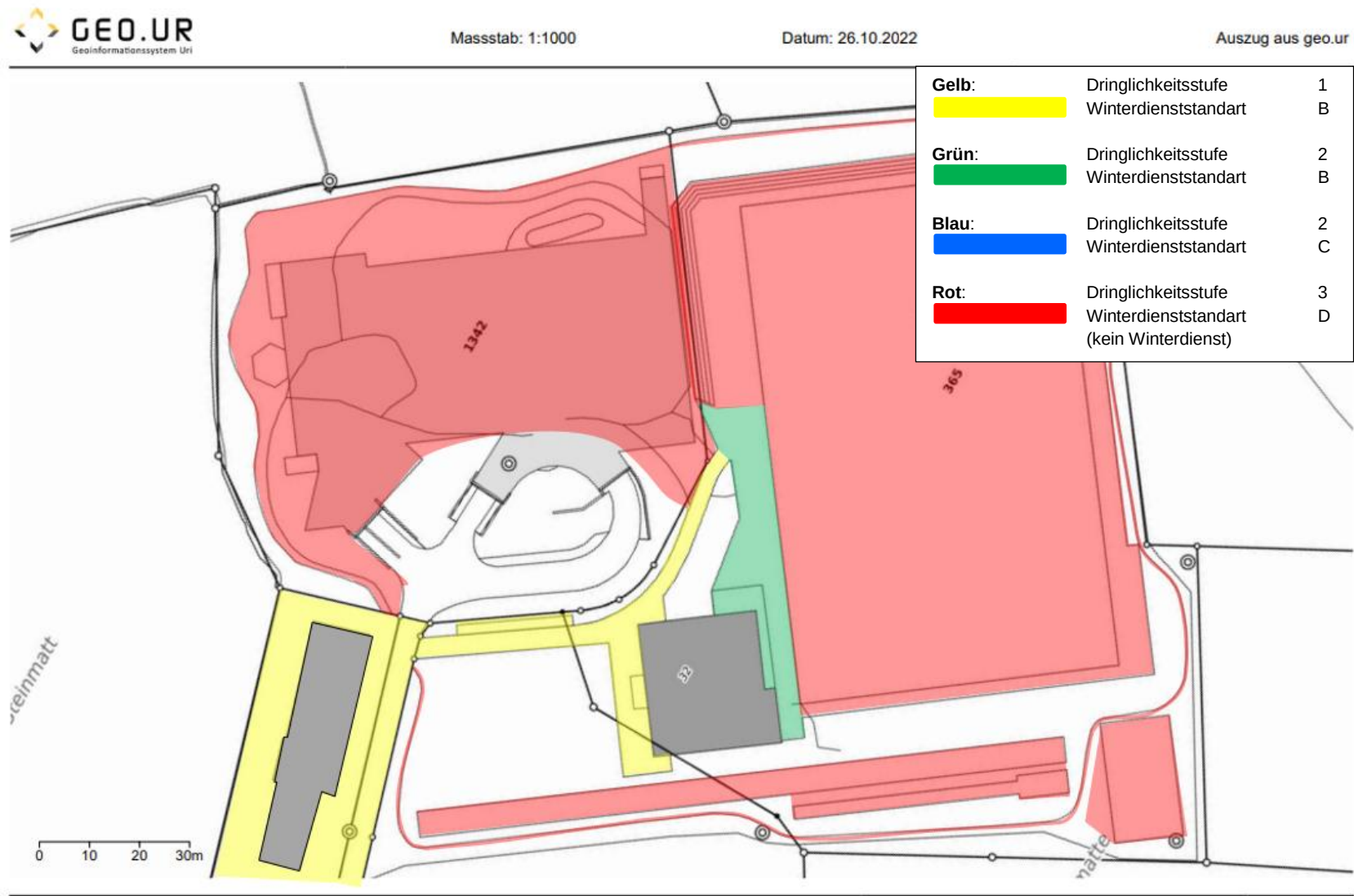
Technische Kopie; keine Rechtswirkung; keine Gewähr auf Massstabsangabe; Leitungen sind vor Baubeginn zu sondieren; bei Projektierungen sind die Werkleitungseigentümer zu benachrichtigen!



Anhang 11: Schulhaus Spielmatt_01.10.2022



Anhang 12: Sportanlage Grundmatte_01.10.2022



Technische Kopie: keine Rechtswirkung; keine Gewähr auf Massstabsangabe; Leitungen sind vor Baubeginn zu sondieren; bei Projektierungen sind die Werkleitungseigentümer zu benachrichtigen!



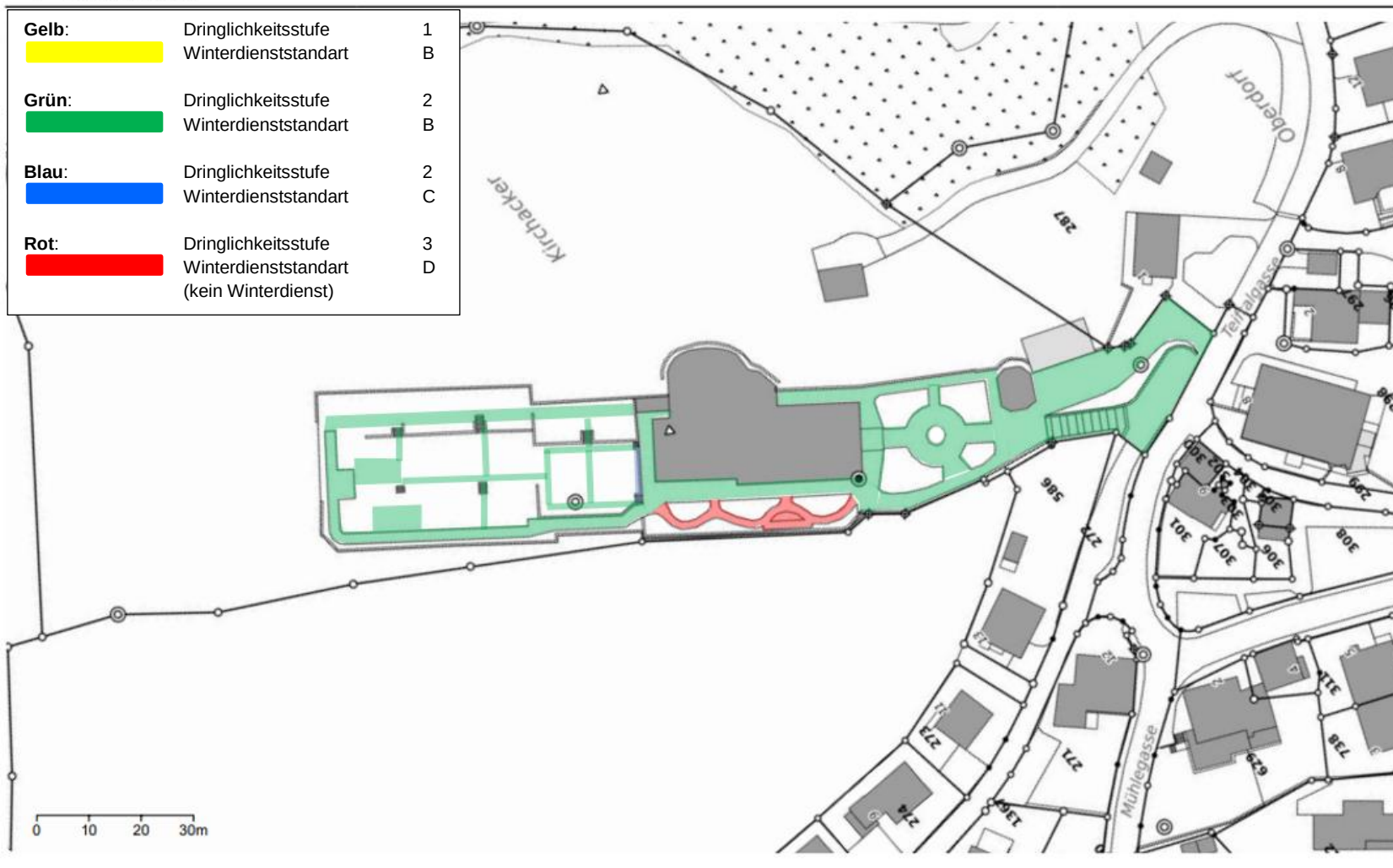
Anhang 13: Kirche und Friedhof_01.10.2022



Massstab: 1:1000

Datum: 27.10.2022

Auszug aus geo.ur



Technische Kopie: keine Rechtswirkung; keine Gewähr auf Massstabsangabe; Leitungen sind vor Baubeginn zu sondieren; bei Projektierungen sind die Werkleitungseigentümer zu benachrichtigen!

